Friedhofssatzung der Gemeinde Ahrensfelde

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 Zweites Gesetz zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19.6.2019 (GVBl. I Nr. 38),
in Verbindung mit § 34 Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgische Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änd. bestattungs- und gräberrechtlicher Vorschriften vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I Nr. 24),
hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ahrensfelde in ihrer Sitzung am 16.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

(1) Die Friedhofssatzung gilt für die Gemeinde Ahrensfelde und die von ihr verwalteten Friedhöfe
- im Ortsteil Lindenberg, Alte Schulstraße 2g und
- im Ortsteil Mehrow, Robert-Stock-Straße 10

und die Trauerhallen
- im Ortsteil Blumberg, Chausseedreieck 1a,
- im Ortsteil Blumberg (Siedlung Elisenau), Eichenweg 2,
- im Ortsteil Eiche, Friedhofsweg 5,
- im Ortsteil Lindenberg, Alte Schulstraße 2g und
- im Ortsteil Mehrow, Robert-Stock-Straße 10.

§ 2
Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind eine nichtrechtsfähige Einrichtung der Gemeinde Ahrensfelde. Zuständig für die Verwaltung der Friedhöfe ist die Gemeinde Ahrensfelde, nachfolgend Friedhofsverwaltung genannt.
(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung derjenigen Personen, die
   a) bei ihrem Tode Einwohner der Gemeinde Ahrensfelde waren, oder
   b) ohne Einwohner zu sein, nach anderen Vorschriften oder gerichtlichen Anordnungen zu bestatten sind.
(3) Die Bestattung anderer Personen kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung erfolgen, wenn Angehörige der verstorbenen Person ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Ahrensfelde haben. Für die Bestattung eines Verstorbenen muss vorher eine schriftliche Zustimmung von der Friedhofsverwaltung eingeholt werden. Die Grabstätten werden unter den hier aufgestellten Bedingungen überlassen. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3
Schließung und Entwidmung

(1) Die Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können bei Vorliegen eines wichtigen öffentlichen Interesses ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Dasselbe gilt für einzelne Grabstätten.
(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
(3) Die Absicht zur Schließung und Entwidmung, sind in der ortsüblichen Form öffentlich bekannt zu machen. Die jeweiligen Nutzungsberechtigten erhalten zusätzlich einen schriftlichen Bescheid. Dies gilt nicht, wenn der Nutzungsberechtigte bzw. deren Aufenthaltsort weder bekannt ist noch ohne zumutbaren Aufwand ermittelt werden kann. Durch die Schließung wird keine weitere Bestattung mehr vorgenommen.
(4) Soll der Friedhof nach der Schließung einer anderen Nutzung zugeführt werden (Entwidmung), so ist der Ablauf der Mindestruhezeit nach der letzten Bestattung einzuhalten.
Abweichend von Satz 1 kann ein Friedhof ganz oder teilweise vor Ablauf der Mindestruhezeit nach der letzten Bestattung entwidmet werden, wenn zwingende Gründe des öffentlichen Interesses es erfordern. Den Nutzungsberechtigten werden dann für die restliche Dauer der Nutzungsrechte entsprechende Rechte auf einem anderen Friedhofsteil oder einem anderen Friedhof durch die Gemeinde Ahrensfelde eingeräumt.
Die Verstorbenen werden in diesem Fall in die neuen Grabstätten umgebettet. Die durch die Umbettung, das Umsetzen der Grabmale und das Herrichten der neuen Grabstätten entstehenden Kosten trägt die Gemeinde Ahrensfelde.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4
Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind durchgehend geöffnet.
(2) Gedenkfeiern auf den Friedhöfen bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Sie müssen mindestens 7 Tage vorher angemeldet werden.

§ 5
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
   a) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
   b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
   c) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern und
   d) Tiere ohne Leine zu führen.
(4) Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

§ 6
Gewerbetreibende

(1) Gewerbetreibende (Bestattungsinstitute, Bildhauer, Gärtner, Steinmetze usw.) bedürfen für gewerbsmäßige Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
(2) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nicht gelagert werden. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeitsplätze wieder in den ursprünglichen Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfälle einschließlich Gewerbeabfälle lagern. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen sowie Anweisungen der Friedhofsverwaltung zu befolgen.
(4) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags entsprechend § 7 (4) und an Werktagen vor Feiertagen bis 13.00 Uhr ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten in begründeten Fällen zulassen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7
Allgemeines

(1) Jede vorgesehene Bestattung auf den Friedhöfen ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls schriftlich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, so ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest.
(4) Die Bestattungen erfolgen
- in den Sommermonaten
  montags bis samstags, in der Zeit von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr
- in den Wintermonaten
  montags bis samstags, in der Zeit von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

§ 8
Gestaltung der Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle oder am Grab abgehalten werden.
(2) Die Trauerfeiern sollen nicht länger als 60 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 9
Särge und Urnen

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht abbaubaren Werkstoffen hergestellt sein. Auch Überurnen, in denen die Urne beigesetzt wird, müssen aus leicht abbaubaren und umweltfreundlichen Materialien bestehen.
(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, so ist dies vom Bestattungsunternehmen der Friedhofsverwaltung spätestens fünf Werktage vor der Beisetzung mit den genauen Sargmaßen mitzuteilen.
(3) Es dürfen nur die von den Krematorien gelieferten Urnen verwendet werden.
(4) Nach dem Erlöschen des Nutzungsrechts wird die Asche an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.

§ 10
Trauerhalle

(1) Die Aufbewahrung von Leichen kann nur für den Tag der Bestattung erfolgen. Die Aufbewahrung der Leichen erfolgt in Särgen, die der Aschen in geschlossenen Umhüllungen (Urnen).
(2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Bestattung endgültig zu schließen.
(3) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
(4) Für die Benutzung der Trauerhalle ist die vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung erforderlich. Die Nutzung der Trauerhalle ist schriftlich bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

§ 11
Ausheben der Gräber

(1) Das Ausheben und Schließen von Gräbern für Sarg- und Urnenbestattungen sowie das Ausschmücken der Erdgruften und Tragen der Särge und Urnen erfolgt in Verantwortung der Friedhofsverwaltung durch ein von ihr bestelltes Unternehmen. Nutzungsberechtigte der Nachbargrabstätten haben notwendige vorübergehende Veränderung auf und an ihren Gräbern zu dulden.
(2) Wenn die Hinterbliebenen es wünschen, steht ihnen die Wahl zu, ein anderes gewerbliches Gruft- und Bestattungsunternehmen in Absprache mit der Friedhofsverwaltung zu beauftragen. Dieses Unternehmen ist, wie im Satz 1 genannt, für alle dann erforderlichen Arbeiten zuständig. Der Gewerbenachweis zur Erstellung von Gruften ist vor der Bestattung von der Firma der Friedhofverwaltung vorzulegen.
(3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne, mindestens 0,50 m.
(4) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(5) Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör entfernt werden müssen, so ist der Nutzungsberechtige für die Entfernung verantwortlich.
(6) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken.
(7) Das Einsenken von Särgen in Gräbern, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.

§ 12
Ruhe- und Nutzungszeit

(1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt aufgrund der unterschiedlichen Bodenbeschaffenheit im
- Ortsteil Lindenberg 20 Jahre,
- Ortsteil Mehrow 25 Jahre.

(2) Die Nutzungszeit bei Erwerb beträgt für alle Grabarten 20 Jahre. Auf Antrag kann die Nutzungszeit für Wahlgrabstätten nach §§ 18 und 19 (1) Nr. b) bis höchstens 20 Jahren verlängert werden.

§ 13
Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung und der unteren Gesundheitsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
(4) Umbettungen obliegen der Friedhofsverwaltung, die sich hierzu einer Fachfirma bedient. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
(5) Neben den Kosten für die Bearbeitung des Umbettungsantrages und der Umbettung haben die Antragssteller den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, zu tragen.
(6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
(7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 14
Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Ahrensfelde. Nutzungsrechte können nur nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden.
(2) Grabstätten sind nur über angelegte Haupt- und Nebenwege aufzusuchen.
(3) Der Standort der Grabstätte wird von der Friedhofsverwaltung festgelegt.

(4) Der Gebührenbescheid zum Erwerb der Nutzungszeit, der Nutzung der Trauerhalle sowie zum Öffnen und Schließen der Gruft, ergeht an den Nutzungsberechtigten.
(5) Die Erschließung neuer Grabfelder erfolgt prinzipiell nach der Reihe. Wird vorzeitig auf das Nutzungsrecht verzichtet, ist dies schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu erklären. Ein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Leistungen besteht nicht.

§ 15
Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in
   a) Reihengrabstätten
   b) Wahlgrabstätten
   c) Urnenreihengrabstätten
   d) Urnenwahlgrabstätten
   e) Anonyme Grabstätten
   f) Teilanonyme Grabstätten
(2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 16
Maße der Grabstätten

(1) Erd-Reihengrabstätte (für Kinder bis 6 Jahre)		Breite 0,80 m	Länge 1,40 m
(2) Erd-Reihengrabstätte (für Kinder bis 12 Jahre)		Breite 1,00 m	Länge 2,20 m
(3) Erd-Reihen-/Wahlgrabstätte (Erwachsene)	1 Stelle	Breite 1,00 m	Länge 2,50 m
(4) Erd-Wahlgrabstätte	2 Stellen	Breite 2,50 m	Länge 2,50 m
(5) Erd-Wahlgrabstätte	3 Stellen	Breite 3,50 m	Länge 2,50 m
(6) Erd-Wahlgrabstätte	4 Stellen	Breite 5,00 m	Länge 2,50 m
(7) Urnen-Reihen-Wahlgrabstelle	1 Stelle	Breite 0,50 m	Länge 0,50 m
(8) Urnen-Wahlgrabstätte	2 Stellen	Breite 0,70 m	Länge 0,70 m
(9) Urnen-Wahlgrabstätte	4 Stellen	Breite 1,00 m	Länge 1,00 m
(10) Anonyme Urnenstätte		Breite 0,30 m	Länge 0,30 m
(11) Teilanonyme Urnenstätte		Breite 0,40 m	Länge 0,40 m

§ 17
Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Nutzungszeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.
(2) In Ausnahmefällen wird auf einer Reihengrabstelle nur eine Urnenbeisetzung des nächsten Angehörigen gestattet.

§ 18
Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen. Deren Lage wird im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt. Auf Antrag werden auf Erdbestattungen maximal zwei Urnenbestattungen durchgeführt. Das Nutzungsrecht beträgt 20 Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit kann das Nutzungsrecht nur auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte gegen Zahlung einer Gebühr nach der Gebührensatzung erneuert werden.
(2) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person übertragen; es bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
(3) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich, falls er nicht bekannt ist, durch einen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.
(4) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
(5) Bei einer Rückgabe des Nutzungsrechtes erfolgt keine Rückerstattung der Benutzungsgebühr.
(6) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 19
Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
   a) Urnenreihengrabstätten
   b) Urnenwahlgrabstätten
   c) Anonymen und Teilanonymen Urnenanlagen
   d) Wahlgrabstätten.
(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschegrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Nutzungszeit von 20 Jahren zur Bestattung einer Asche abgegeben werden.
(3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach § 16.
(4) Urnengemeinschaftsanlagen sind
   a) Anonyme Reihengrabstätten, die der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit bestattet werden. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet.
   b) Teilanonyme Reihengrabstätten, die der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit bestattet werden. Es besteht die Möglichkeit, an den von der Friedhofsverwaltung vorgeschriebenen Stellen, den Vor- und Familiennamen sowie das Geburts- und Sterbejahr zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist durch eine Fachfirma anfertigen und anbringen zu lassen.
      - Material: Bronze
      - Schriftart: „Goethe“
      - Größe der Buchstaben: 30/13 mm Standard
      - Anbringung: mittig und zentriert

§ 20
Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und das Unterhalten von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Gemeinde Ahrensfelde.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 21
Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist unbeschadet der Anforderungen so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seiner Gesamtlage gewahrt werden.
(2) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Verordnung des Landkreises Barnim zum Schutz von Bäumen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 22
Grabmale und bauliche Anlagen

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 21 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.
(2) Für Grabeinfassungen gelten die im § 16 genannten Höchstmaße.
(3) Auf den Grabstätten ist die Errichtung von Grabmalen mit folgenden Höchstmaßen zulässig:

Grabstätte	Grabmal	Breite	Höhe	Tiefe
Einzelreihengrab (§ 16 Nr. 1 – 3)	Stehendes Grabmal	0,45 m	1,20 m	0,16 m
	Liegestein	0,50 m	0,70 m	0,14 m
Wahlgrab (§ 16 Nr. 4 – 6)	Stehendes Grabmal	1,40 m	1,30 m	0,18 m
	Liegestein	1,20 m	1,20 m	0,18 m
Urnenreihengrab (§ 16 Nr. 7)	Stehendes Grabmal	0,40 m	0,90 m	0,16 m
	Liegestein	0,40 m	0,40 m	0,15 m
Urnenwahlstätte (§16 Nr. 8-9)	Stehendes Grabmal	0,40 m	1,20 m	0,16 m
	Liegestein	0,60 m	0,40m	0,16 m

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von den Vorschriften zulassen.

§ 23
Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig.
(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, einer Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.

§ 24
Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für bauliche Anlagen entsprechend.
(2) Die Steinstärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamentierung muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Höchstmaße der Grabmale bestimmen sich nach § 22.

§ 25
Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind in würdigem sowie verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen.
(3) Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren.
(4) Ist der Verantwortliche nicht bekannt, genügt als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, welches mindestens für die Dauer von drei Monaten angebracht werden muss.
(5) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
(6) Einmal jährlich, jeweils nach der Frostperiode, wird durch die Friedhofsverwaltung eine Kontrolle über die Standsicherheit der Grabmale durchgeführt. Über bestehende Mängel wird der Nutzungsberechtigte schriftlich informiert.

§ 26
Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 21 hergerichtet und in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck.
(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
(4) Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung von den Nutzungsberechtigten hergerichtet werden.
(5) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbeseitigungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
(6) Grabstätten, in denen eine Bestattung noch nicht stattgefunden hat, sind vom Nutzungsberechtigten zu pflegen und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.
(7) Die Urnengemeinschaftsanlagen werden vom Friedhofsträger instandgehalten und gepflegt. Blumen, Kränze sowie Grablichter dürfen nur an dem dafür vorgesehenen Ablageplatz niedergelegt werden.

§ 27
Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

Unzulässig ist
1. das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern auf oder an der Grabstätte,
2. das Einfassen der Grabstätte mit großwüchsigen Hecken, großen Steinen bzw. Pflanzsteinen, Metallzäunen, Glas oder Ähnlichem,
3. das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen um die Grabstätte,
4. das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheiten auf und an der Grabstätte.

§ 28
Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch einen Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
   a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
   b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
(2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.
(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen.

§ 29
Entfernung

(1) Nach Ablauf der Ruhe-/Nutzungszeit werden die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen durch die Friedhofsverwaltung entfernt.
(2) Die Kosten für die Beräumung hat nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung der Nutzungsberechtigte zu tragen.

§ 30
Alte Rechte

Die bestehenden Regelungen bezüglich der Nutzungszeit und der Gestaltung von Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, bleiben unberührt.

§ 31
Haftung

Die Gemeinde Ahrensfelde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde Ahrensfelde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 32
Gebühren

Für die Nutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung und alle damit in Zusammenhang stehenden Leistungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.
Die Pflicht zur Zahlung der Friedhofsgebühren entsteht mit der Anmeldung einer Bestattung oder mit Eingang des Antrags auf eine Leistung der Friedhofsverwaltung.

§ 33
Umsatzsteuer

Werden Leistungen im Auftrag der Friedhofsverwaltung von freien Gewerbetreibenden erbracht, so sind diese berechtigt und verpflichtet, Mehrwertsteuer zu erheben, die dann in die Gebührenbescheide (ohne besondere Ausweisung) einfließen. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen.

§ 34
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
   a) entgegen § 5 Abs. 3 a) auf Friedhöfen Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anbietet oder diesbezüglich wirbt,

b) entgegen § 5 Abs. 3 b) auf Friedhöfen an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
c) entgegen § 5 Abs. 3 c) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert oder
d) entgegen § 5 Abs. 3 d) Tiere ohne Leine führt,
e) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt,
f) Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gem. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis 1000 € geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Bürgermeister der Gemeinde Ahrensfelde.

§ 35
Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Ahrensfelde beschlossen am 21.11.2005 öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Gemeinde Ahrensfelde Nr. 12/2005, S. 1, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Ahrensfelde beschlossen am 19.11.2007 öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Gemeinde Ahrensfelde Nr.12/2007, S. 2, außer Kraft.

Ahrensfelde, den 19.11.2020

Gehrke
Bürgermeister